

Geschäftsverzeichnissnr. 2238
Urteil Nr. 101/2002 vom 19. Juni 2002

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 52<sup>2</sup> des Erbschaftsteuergesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François und dem Vorsitzenden A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 10. September 2001 in Sachen R. Parsha-Radermaker gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 13. September 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 52<sup>2</sup> des Erbschaftsteuergesetzbuches, kraft dessen - außer in den darin vorgesehenen vier Fällen - bei nicht Volladoptierten im Gegensatz zu den Volladoptierten der Steuersatz 'in gerader Linie' nicht angewandt werden kann, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 52<sup>2</sup> des Erbschaftsteuergesetzbuches bestimmt:

« Für die Anwendung dieses Gesetzbuches wird das aus der einfachen Adoption hervorgehende Verwandtschaftsverhältnis nicht berücksichtigt.

Diese adoptive Abstammung wird jedoch unter der Bedingung berücksichtigt, daß die Betroffenen den Beweis dafür erbringen:

1. wenn das Adoptivkind ein Kind des Ehegatten des Adoptierenden ist;
2. wenn zum Zeitpunkt der Adoption das Adoptivkind unter der Vormundschaft der öffentlichen Unterstützung oder eines öffentlichen Sozialhilfezentrums stand oder Waise eines bzw. einer für Belgien gestorbenen Vaters bzw. Mutter war;
3. wenn das Adoptivkind vor Erreichen des einundzwanzigsten Lebensjahres und während eines ununterbrochenen Zeitraums von sechs Jahren ausschließlich von dem Adoptierenden oder eventuell von ihm und seinem Ehegatten in dem Maße betreut wurde, wie Kinder normalerweise von ihren Eltern betreut werden;
4. wenn die Adoption durch eine Person erfolgt, deren gesamte Nachkommenschaft für Belgien gestorben ist. »

B.2. Das Prinzip dieser Bestimmung wurde zu einem Zeitpunkt, an dem es nur eine Art der Adoption gab, nämlich durch das Gesetz vom 14. August 1947, in das Erbschaftsteuergesetzbuch eingeführt, weil der Gesetzgeber festgestellt hatte, daß die Adoption « zweckentfremdet [wird] und zwecks Erleichterung der Steuerlast mißbraucht [wird] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1946-1947, Nr. 76, S. 4).

B.3. Die Voraussetzungen für die Gleichstellung wurden abgeändert durch den königlichen Erlaß Nr. 12 vom 18. April 1967 zur Abänderung des Erbschaftsteuergesetzbuches, des Gesetzbuchs über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren und des Stempelsteuergesetzbuches. Der diesem Erlaß vorhergehende Bericht an den König erneuert die Bestätigung der durch das Gesetz vom 14. August 1947 angestrebten Zielsetzung (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. April 1967, S. 4223) und rechtfertigt sie wie folgt:

« Um zu vermeiden, daß den Adoptionen vor allem steuerliche Erwägungen zugrunde liegen und sie deshalb ihr eigentliches Ziel verfehlen, auch um ungesunde Steuerhinterziehung zu bekämpfen, sehen Artikel 52<sup>2</sup> des Erbschaftsteuergesetzbuches und Artikel 132<sup>2</sup> des Gesetzbuchs über die Registrierungsgebühren vor, daß normalerweise für die Erhebung dieser Steuern das aus einer Adoption hervorgehende Verwandtschaftsverhältnis nicht berücksichtigt werden darf. Für diese Regel sieht das Gesetz vier Ausnahmen vor, in denen das Adoptivkind einem gesetzlichen Kind gleichgestellt wird, [...]. »

B.4. Der heutige Text, der durch Artikel 216 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen eingeführt wurde, berücksichtigt den Umstand, daß die Volladoption durch das Gesetz vom 27. April 1987, das verschiedene Adoptionsbestimmungen abgeändert hat, in das Zivilgesetzbuch eingeführt wurde. Er behandelt die zwei Adoptionsarten auf steuerlicher Ebene auf verschiedene Weise.

Seit dieser Abänderung wird die Volladoption der Abstammung gleichgestellt, während die Gleichstellung der einfachen Adoption einer der vier in Artikel 52<sup>2</sup> aufgezählten Voraussetzungen auch weiterhin unterliegt.

B.5. Der Gesetzgeber hat verlangt, daß die einfache Adoption unter einem der in Artikel 52<sup>2</sup> aufgezählten Umstände erfolgt, damit sie auf steuerlicher Ebene berücksichtigt wird; damit hat er eine Maßnahme ergriffen, die es ermöglicht, sich zu vergewissern, daß die

Adoption nicht aus Gründen durchgeführt wird, die wesensfremd sind mit dem Ziel, das der Gesetzgeber vor Augen hatte, als er die einfache Adoption eingeführt hat.

B.6. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob der 1989 eingeführte Unterschied nicht dadurch diskriminierend ist, daß auf steuerlicher Ebene Personen unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob sie Gegenstand einer einfachen Adoption oder einer Volladoption waren.

B.7. Der Unterschied zwischen den beiden Kategorien von Personen beruht auf einem objektiven Kriterium, weil ihre Adoption unterschiedliche zivilrechtliche Folgen nach sich zieht.

B.8. Die Volladoption und die einfache Adoption unterliegen zwar beide Voraussetzungen, die überwiegend gleich sind (Artikel 368 § 1 und 345 des Zivilgesetzbuches). Die Volladoption ist jedoch nur erlaubt, wenn der Adoptierte zum Zeitpunkt der Beurkundung oder der Hinterlegung des Antrags minderjährig ist (Artikel 368 § 2 des Zivilgesetzbuches). Diese Voraussetzung ist so geartet, daß sie die Volladoption auf die Fälle beschränkt, in denen der Adoptierende oder die Adoptiveltern die tatsächliche Absicht haben, alle elterlichen Verpflichtungen einem minderjährigen Kind gegenüber auf sich zu nehmen. Es ist somit sachdienlich, den Steuersatz « in gerader Linie » vorbehaltlos nur im Falle einer Volladoption anzuwenden.

B.9. Die Volladoption verleiht übrigens dem Kind und seinen Nachkommen das gleiche Statut und die gleichen Rechte, wie wenn es als Kind des Adoptierenden zur Welt gekommen wäre, und sie hat zur Folge, daß es nicht mehr zu seiner ursprünglichen Familie gehört (Artikel 370 § 1 des Zivilgesetzbuches), während im Falle der einfachen Adoption der Adoptierte und seine Nachkommen alle ihre Erbrechte in ihrer ursprünglichen Familie behalten und nur Rechte auf den Nachlaß des Adoptierenden geltend machen können, nicht aber auf das Vermögen seiner Verwandten (Artikel 365 des Zivilgesetzbuches).

B.10. Somit bestehen vor allem auf vermögensrechtlicher Ebene Unterschiede, die die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Personen, die Gegenstand einer einfachen Adoption waren, rechtfertigen; weil sie sowohl von ihrer ursprünglichen Familie als auch von

ihren Adoptiveltern erben können, hat der Gesetzgeber keine unverhältnismäßige Maßnahme ergriffen, als er in Erwägung zog, daß sie nicht in beiden Fällen den Steuersatz beanspruchen konnten, der Erben in gerader Linie vorbehalten ist.

B.11. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 52<sup>2</sup> des Erbschaftsteuergesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmung die Anwendung des Steuersatzes « in gerader Linie » auf Erbschaften für die Personen, die Gegenstand einer einfachen Adoption waren, nicht ermöglicht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. François